

Übersicht der wesentlichen Änderungen des Arbeitsblattes DVGW G 493-1 (September 2012) zum Arbeitsblatt G 493-1 (April 2024)

Inhalt

Vorwort	1
Abschnitt 1 - Anwendungsbereich	2
Abschnitt 2 – normative Verweise	2
Abschnitt 3 - Begriffe, Symbole, Einheiten und Abkürzungen	2
Abschnitt 4 – Einordnung von Unternehmen zur Planung und Herstellung von Gasanlagen	3
Abschnitt 5 – Allgemeine Voraussetzungen	3
Abschnitt 6 – Formale Anforderungen	4
Abschnitt 7 – Personelle Voraussetzungen	5
Abschnitt 8 – Sachliche Voraussetzungen	6
Abschnitt 9 – Dokumentation	6

Vorwort

Die in diesem Dokument vorgenommene Übersicht gibt nur die wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerversion wieder.

Um die Anforderungen des Arbeitsblattes G 493-1 April 2024 erfüllen zu können, müssen sich interessierte Unternehmen selbständig mit den Anforderungen des Arbeitsblattes befassen.

Da sich der Aufbau des Arbeitsblattes gegenüber der Vorgängerversion nicht geändert hat, werden die Änderungen abschnittsweise aufgeführt.

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Erweiterung des Anwendungsbereiches um Anlagen für die Einspeisung von Wasserstoff nach DVGW-Arbeitsblatt G 265-3.

Abschnitt 2 – normative Verweise

Es erfolgte eine Anpassung der normativen Verweise

Veränderung bei den normativen Verweisen

	Neu	Gestrichen
DVGW-Regelwerk		
DVGW G 260 (A), Gasbeschaffenheit	X	
DVGW G 265-3 (A), Anlagen für die Einspeisung von Wasserstoff in Gasversorgungsnetze; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb	X	
DVGW G 280 (A), Gasodorierung	X	
DVGW G 1000 (A), Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff		X
Normen		
DIN EN 60079-14, VDE 0165-1, Explosionsgefährdete Bereiche - Teil 14: Projektierung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen	X	
DIN EN 60079-17, VDE 0165 Teil 10-1, Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen	X	
DIN VDE 0100-600, Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen	X	
DGUV-Vorschriften		
DGUV Vorschrift 3, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	X	
DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.31, Arbeiten an Gasanlagen	X	
Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRBS 1201 Teil 1, Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	X	
Verordnungen		
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)	X	

Abschnitt 3 - Begriffe, Symbole, Einheiten und Abkürzungen

Ergänzung eines neuen Begriffs

Automatisierung

Vorhandensein von Prozessleittechnik (PLT) und/oder Speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS) in der Anlage“

Abschnitt 4 – Einordnung von Unternehmen zur Planung und Herstellung von Gasanlagen

1. Aufnahme einer neuen Gruppe 4 „Elektro- und Automatisierungstechnik“ zur Einordnung der Unternehmen und den dazugehörigen Qualifikationsanforderungen für den dafür erforderlichen Fachmann

Keine Änderung der Gruppen 1 - 3

2. Einschränkung der Zertifizierung um Odorieranlagen erweitert
"Der Ausschluss von Odorieranlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 280 ist in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle möglich."

Abschnitt 5 – Allgemeine Voraussetzungen

1. Erweiterung der allgemeinen Voraussetzungen

- "Das Unternehmen verpflichtet sich **schriftlich**, für alle Arbeitsverfahren des Unternehmens Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und die hieraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen umzusetzen;"
- "Das Unternehmen verpflichtet sich **schriftlich**, dass Personen, die Prüfungen ausführen, bei der Durchführung der Prüfungen keinen fachlichen Weisungen des Auftraggebers und von Dritten unterliegen;"

2. Konkretisierung bzw. Verschärfung der Vertretungsregelung

"Für den Fall, dass die unter 7.1 bis 7.5 benannten Fachleute verhindert sind, müssen betriebsinterne Vertretungsregelungen geschaffen werden. **Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die entsprechenden Qualifikationsanforderungen erfüllt sind und der Vertreter zur Durchführung der Tätigkeiten geeignet ist.**"

3. Definition des Freigabeprozesses bei externer Fertigung von Rohrformstücken

"Wird die Fertigung von Rohrformstücken an andere Firmen vergeben, sind die Fertigungsunterlagen – insbesondere die schweißtechnischen Vorgaben – von der Schweißaufsicht des zertifizierten Unternehmens vor der Fertigung freizugeben. Die erforderliche Qualifikation der zu beauftragenden Firma ist durch die Schweißaufsicht des zertifizierten Unternehmens zu prüfen. Die Gesamtverantwortung bleibt bei der Schweißaufsicht des zertifizierten Unternehmens."

Hinweis: Der Prozess muss im BMS (betrieblichen Managementsystem) festgelegt sein!

Abschnitt 6 – Formale Anforderungen

Ergänzung von Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der Herstellung

Zuordnung der Mindestanforderungen

Gruppe	1	2	3	4
Befugnisse und Verantwortlichkeiten der benannten Fachleute	x	x	x	<u>x</u>
Qualifikation der Mitarbeiter	x	x	x	<u>x</u>
Maßnahmen zur Fortbildung des Personals	x	x	x	<u>x</u>
Maßnahmen zur Überprüfung der Qualifikation externer Spezialisten und Subunternehmen	x	x	x	<u>x</u>
Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Beschaffung von Materialien, Bauteilen und Baugruppen	x	x		<u>x</u>
Maßnahmen hinsichtlich der schweißtechnischen Qualitätsanforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 350	x	x	x	
Maßnahmen, um die Nachvollziehbarkeit von Planungsleistungen sicherzustellen	x		x	<u>x</u>
Verfahren bei notwendigen Änderungen von Planungen	x	x	x	<u>x</u>
<u>Maßnahmen, um die Nachvollziehbarkeit der Herstellung sicherzustellen</u>	<u>x</u>	<u>x</u>		<u>x</u>
Maßnahmen, um die Nachvollziehbarkeit von Bauleistungen sicherzustellen	x	x	x*	
Verfahren bei der Abnahme und Übergabe von Gasanlagen, inkl. der zugehörigen Prüfung	x	x	x	<u>x</u>
Bestand und Maßnahmen zur Pflege des Bestandes an relevanten Rechtsvorschriften, Technischen Regeln und Fachliteratur	x	x	x	<u>x</u>

* für Bauüberwachung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Neu

Abschnitt 7 – Personelle Voraussetzungen

Aufnahme weiterer Fachleute.

Erforderliche Fachleute des Unternehmens und deren Gruppenzugehörigkeit mit Verweis auf die Detailinformationen im entsprechenden Abschnitt des Arbeitsblatts DVGW G 493-1 April 2024

Anforderung nach Abschnitt	1	2	3	4
Fachmann Planung	7.1		7.1	
Fachmann für Elektrotechnik bzw. Fachmann für Elektro- und Automatisierungstechnik				7.2
Fachmann Fertigung	7.3.1	7.3.1		
Fachmann Errichtung	7.3.1	7.3.1		
Schweißaufsicht	> DP 16: 7.4.2 ≤ DP 16: 7.4.3	> DP 16: 7.4.2 ≤ DP 16: 7.4.3		
Werksachverständige	7.5	7.5		
Sachkundige	7.6	7.6		
Fachkraft zur Prüfung der elektrischen Anlage				7.7.1
Fachkraft zur Prüfung der Eignung von Geräten und Schutzsystemen in EX-Bereichen				7.7.2
Fachkraft für Blitzschutzsysteme in EX-Bereichen				7.7.3

Neu

Es sind die weiteren Neuerungen und Änderungen in den in Tabelle 3 genannten Abschnitten zu beachten. Dazu zählen z.B.

- Die Ergänzung und weitere Detaillierung der Qualifikationsanforderungen der Fachmänner für Planung und Herstellung
- Die Festlegung möglicher Zusammenführung von Qualifikationen in einer Person
- Die Möglichkeit der Erweiterung des Aufgabenbereiches des Fachmannes für Planung um die Tätigkeiten eines Schweißfachingenieurs sowie für Elektro- und Automatisierungstechnik (Abschnitt 7.1)
- Die Konkretisierung der Anforderungen an einen Schweißfachingenieur hinsichtlich der Überwachung mehrerer Schweißbetriebsstätten einer Firmengruppe
- Konkretisierung der personenbezogenen Zuordnung von Zeugnissen

Abschnitt 8 – Sachliche Voraussetzungen

Aufnahme gerätetechnischer Ausstattung der Unternehmen der Elektrotechnik

Abschnitt 8.3 Gerätetechnische Ausrüstung für die Elektrotechnik

Das Unternehmen muss über geeignete Geräte zur Prüfung der elektrischen Anlage verfügen und diese durch die vorgeschriebenen Prüfungen und Kalibrierungen auf einem technisch einwandfreien Zustand halten.

Abschnitt 9 – Dokumentation

Aufnahme von Anforderungen zur Prüfung der Dokumentation der Elektro- und Automatisierungstechnik

"Für die Prüfung der Dokumentation (qualitativ und quantitativ) der Elektro- und Automatisierungstechnik ist der Fachmann der Elektro- und Automatisierungstechnik verantwortlich. In schweißtechnischer Hinsicht sind Personaleinsatz, Prüfungen und Ergebnisse in der Zuordnung zu den Bauteilen festzuhalten."